

Antragsteller		Datum
FAD (Finanzadresse/Kundennummer)		
Name, Vorname		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon	e-mail	

Gemeinde Seukendorf
- Frau Scherer -
Nürnberger Str. 2
90587 Veitsbronn



Antrag auf Austausch der Gartenwasseruhr

für das _____
(Straße, Haus-Nr.)

Anwesen _____
(Ort)

Installationsdatum: _____

Ausbaustand: _____ m³ Einbaustand: _____ m³

Zähler-Nr. alt: _____ Zähler-Nr. neu: _____

Geeicht bis _____

Es wird hiermit bestätigt, dass die Gartenwasseruhr den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht. **Die Eichdauer beträgt 6 Jahre.** Der Hauseigentümer verpflichtet sich hiermit, das über obige Uhr gemessene Wasser ausschließlich zur Gartenbewässerung zu nutzen und dieses Wasser nicht der Kanalisation zuzuführen. Nur in Ausnahmefällen sind im Außenbereich frostsichere und verplombte Uhren zulässig. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. **Zum Nachweis ist eine Rechnung des Fachbetriebes beizulegen.**

Der Installateur bestätigt mit seiner Unterschrift den ordnungsgemäßen Einbau einer beglaubigten Wasseruhr im o.g. Anwesen.

(Unterschrift u. Firmenstempel des Installateurs)

(Unterschrift des Antragstellers)

Auszug aus § 10 BGS-EWS (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf)



Einleitungsgebühr

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung sowie zur Gartenbewässerung bei der Gebührenrechnung nach Maßgabe nachstehender Regelung unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.

° Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.

° Der Einbau der 2. Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. Zum Nachweis ist eine Rechnung des Fachbetriebes beizulegen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde verlangt, entsprechend der eichrechtlichen Richtlinien, bei weiterer Nutzung, die Erneuerung der 2. Wasseruhr alle 6 Jahre.

° Der Zählerstand wird jeweils im Dezember von der Gemeinde abgelesen. Dabei wird die Wasseruhr auf ihre Gültigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand überprüft.

(5) Vom Abzug sind stets ausgeschlossen: hauswirtschaftlich genutztes Wasser, zur Speisung von Heizungsanlagen oder für Schwimmbecken verbrauchtes Wasser, sowie für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutztes Wasser.

§ 10 Abs. 4 Unterabsatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Zählerstand wird jeweils im Dezember durch die Eigentümer mitgeteilt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jederzeit selbst abzulesen. Dabei wird die Wasseruhr auf ihre Gültigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand überprüft.